

Allgemeine Datenschutzinformation zum Hinweisgebendensystem des GFZ

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebendensystems des GFZ. Diese Datenschutzinformation ist eine weitergehende Erläuterung zum Umfang und der Art der im Hinweisgebendensystem verarbeiteten Daten.

I. Name und Anschrift der/des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ
Telegrafenberg
14473 Potsdam
Deutschland
Tel.: (+49) 0331 6264 0
Webseite: <https://www.gfz-potsdam.de>

II. Kontakt der Datenschutzbeauftragten

Unsere Datenschutzbeauftragte steht Ihnen über folgende Kontaktdaten zur Verfügung:

Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum – GFZ
- Datenschutzbeauftragte des GFZ -
Telegrafenberg
14473 Potsdam
Deutschland
Tel.: (+49) 0331 6264 1062
E-Mail: datenschutz@gfz-potsdam.de

III. Anlass und Zweck der Datenverarbeitung

Das GFZ hat für die Einhaltung geltender Gesetze ein umfangreiches Compliance-Managementsystem etabliert, welches darauf ausgerichtet ist, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder interner Regeln im GFZ sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels wird ein sogenanntes Hinweisgebendensystem im GFZ eingeführt und betrieben. Mithilfe dieses Hinweisgebendensystems sollen compliance-relevante Missstände nicht nur aufgedeckt, sondern auch verhindert werden; vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m. §§ 30, 130 OWiG; § 26 Abs. 1 BDSG.

Wenn und soweit Mitarbeiter des GFZ oder Externe einen möglichen Compliance-Verstoß (Straftat, Ordnungswidrigkeit oder schwere interne Regelverletzungen) im Zusammenhang mit dem GFZ melden möchten, kann das GFZ über einen internen und externen Meldekanal kontaktiert werden. Jedem Hinweis wird zeitnah nachgegangen.

Interne Meldestelle

Für die interne Entgegennahme von Hinweisen ist im GFZ die Stabsstelle Compliance zuständig (compliance@gfz-potsdam.de; Stabsstelle Compliance, Haus G, Telegrafenberg, 14473 Potsdam; Allgemeiner Briefkasten im Eingangsbereich Haus G).

Externe Meldestelle

Alternativ kann ein möglicher Compliance-Verstoß an eine externe Ombudsperson gemeldet werden. Die Ombudsperson ist vom GFZ für die Entgegennahme von Hinweisen bestellt worden und als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ombudsperson kann die Identität von Hinweispersonen ganz besonders schützen. Ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person wird die Ombudsperson die Identität nicht preisgeben. Als Ombudspersonen sind bestellt worden:

Rechtsanwalt Johannes Hirt; johannes.hirt@kanzlei-hirt.de
Rechtsanwältin Jutta Burghart (als dessen Vertretung); jutta.burghart@kanzlei-hirt.de

Kanzlei Hirt, Kurfürstendamm 57 - 10707 Berlin
Tel.: (+49) 030 / 403 63 37 - 60
Fax: (+49) 030 / 403 63 37 - 69
www.kanzlei-hirt.de

Die Erhebung und Nutzung der personenbezogenen Daten einer hinweisgebenden Person erfolgt auf Basis ihrer Einwilligung; vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Wenn die zur Identifikation notwendigen Daten nicht verarbeitet werden sollen, kann der Hinweis anonym abgegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das GFZ nach Art. 14 Abs. 3 lit. a DSGVO gesetzlich verpflichtet sein kann, die betroffenen Personen von einem Hinweis, einschließlich der Identität der hinweisgebenden Person, und den daraufhin durchgeführten Datenverarbeitungen innerhalb eines Monats zu informieren. Ein Widerruf der Einwilligung wäre für diesen Fall nicht mehr möglich. Ebenso kann sich die Frist zum Widerruf der Einwilligung verkürzen, wenn und soweit der Hinweis die unverzügliche Beteiligung einer Behörde erfordert. Die zur Identifikation notwendigen Daten wären dann Bestandteil der jeweiligen Verfahrensakten.

IV. Kategorien der Datenverarbeitung

Die den Meldestellen mitgeteilten Daten betreffen folgende Kategorien:

- Identifikationsdaten (Name sowie weitere Kontaktdaten), sofern offengelegt
- betriebliche Angaben
- betrieblich veranlasste Dokumente
- personenbezogene Daten von Personen, die vom Hinweis betroffen sind; grundsätzlich umfasst dies die Identifikationsdaten und die den Hinweis auslösende Handlung

V. Datenweitergabe

Jeder eingehende Hinweis wird in einem mehrstufigen Prozess von einem besonders autorisierten Mitarbeiterkreis geprüft und gegebenenfalls einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung zugeführt. Jeder Mitarbeiter ist zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Nur im Fall von vorsätzlich falschen Hinweisen kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden. Denunziation wird im GFZ nicht toleriert.

Das GFZ wird personenbezogene Daten an sonstige Dritte nur weitergeben, wenn dazu eine Einwilligung oder eine sonstige Rechtsgrundlage vorliegt. Denkbare Empfänger sind beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. In diesem Fall sind die Empfänger selbst datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und zum Schutz der personenbezogenen Daten verpflichtet.

VI. Speicherdauer

Das GFZ wird die im Rahmen des Hinweisgebersystems erhobenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Erfordernissen speichern und löschen. Eine Löschung der Daten erfolgt dann, wenn diese zur Erfüllung des Hinweisgebersystems nicht erforderlich sind und im Einzelfall kein weitergehendes Aufbewahrungsinteresse des GFZ besteht. Bei der jeweils zu bestimmenden Frist, sind die Wichtigkeit der weitergehenden Speicherung, das Interesse der Beteiligten und die Schwere des Verdachtsfalls gegeneinander abzuwägen.

VII. Rechte als betroffene bzw. hinweisgebende Person

Nach dem geltenden Datenschutzrecht haben die hinweisgebende Person sowie die von einem Hinweis betroffenen Personen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit.

Soweit die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung von berechtigten Interessen erfolgt, kann gegen die Datenverarbeitung jederzeit und formlos ein Widerspruch eingelegt werden. Da wir die datenschutzrechtlichen Interessen umfassend berücksichtigen möchten, wäre die Begründung des Widerspruchs sehr hilfreich. Das GFZ wird die nicht erforderlichen Daten unverzüglich löschen.

Ungeachtet dessen kann jede erteilte Einwilligung widerrufen werden. Eine Datenverarbeitung auf Basis einer widerrufenen Einwilligung ist nicht mehr zulässig. Es ist in diesem Zusammenhang der Hinweis unter „Anlass und Zweck der Datenverarbeitung“ zu beachten.

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs besteht das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.